

Vorlage Stadtparlament

Datum 20. Dezember 2022
Beschluss Nr. 2329
Aktenplan 152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Andreas Dudli, Roger Bechtiger: Professioneller Betrieb von Parkierungsanlagen; schriftlich

Andreas Dudli, Roger Bechtiger sowie 22 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 13. September 2022 die beiliegende Interpellation «Professioneller Betrieb von Parkierungsanlagen» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Stadt St.Gallen betreibt durch die Stadtpolizei nebst den Parkfeldern in der Weissen Zone sowie den Parkfeldern in der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) auch die Parkhäuser Rathaus und Kreuzbleiche sowie die Parkplätze Spelterini, Lerchenfeld und Naturmuseum. Die Zahl der bewirtschafteten Parkplätze und deren Einnahmen respektive Ausgaben präsentierten sich 2021 wie folgt:

Parkierungs-anlage	Anzahl Parkfelder	Aufwand ¹ [in CHF 1'000]	Ertrag [in CHF 1'000]	Ertragsüberschuss [in CHF 1'000]
Rathaus	84	231	772	541
Kreuzbleiche	371	149	455	306
Spelterini	155	25	365	340
Lerchenfeld	80	29	96	67
Naturmuseum	19	4	10	6
Total	709	438	1'698	1'260²

Die Gebühren aus der Bewirtschaftung dieser Parkierungsanlagen fliessen in die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser. Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Errichtung (via Abschreibungen), dem Betrieb und der Instandhaltung von Parkplätzen und Parkhäusern, der Überwachung

¹ Ohne Personalaufwand.

² Gemäss Geschäftsbericht 2021. Im Jahr 2019 – und damit vor Corona – belief sich der Ertragsüberschuss noch auf CHF 1,512 Mio.

des ruhenden Verkehrs und der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen im Bereiche des individuellen und öffentlichen Verkehrs.³

Nebst dem Eigenbetrieb von Parkierungsanlagen ist die Stadt St.Gallen mit 40.48 Prozent an der City Parking St.Gallen AG beteiligt, welche mehrere Parkhäuser in St.Gallen besitzt und/oder betreibt. Die von der Aktiengesellschaft ausgeschütteten Dividenden – im Jahr 2021 waren es brutto CHF 535'500 – fliessen im Gegensatz zu den Parkiergebühren nicht in die Spezialfinanzierung, sondern in den Allgemeinen Haushalt und sind somit nicht zweckgebunden.

2 Beantwortung der Fragen

- Welche personellen und finanziellen Ressourcen nimmt bei der Stadtverwaltung der Betrieb/Unterhalt der Parkierungsanlagen Rathaus, Kreuzbleiche, Lerchenfeld, Naturmuseum und Spelteriniplatz aufgeschlüsselt nach einzelnen Anlagen in Anspruch?

Die nach einzelnen Anlagen aufgeschlüsselten Ressourcen präsentieren sich wie folgt:

Parkierungsanlage	Personelle Ressourcen [in Stellen-%]	Finanzielle Ressourcen [in CHF 1'000]
Rathaus	15	231
Kreuzbleiche	70	149
Spelterini	30	25
Lerchenfeld	15	29
Naturmuseum	5	4
Total	135	438

- Kann sich der Stadtrat vorstellen, den Betrieb der von der Stadt betriebenen Parkierungsanlagen oder einzelne Anlagen davon (also auch Parkierungsanlagen Rathaus, Kreuzbleiche, Lerchenfeld, Naturmuseum und Spelteriniplatz) zwecks Betriebs in die Verantwortung der City Parking St.Gallen AG zu überstellen? Kommt in diesem Zusammenhang die Übereignung der Anlage als Eigentum oder im Baurecht in Frage?

Wie in der Ausgangslage aufgezeigt, generieren die stadt eigenen Parkierungsanlagen substanzielle Einnahmen, welche in die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser fliessen. Diese Mittel dienen nicht nur der Instandstellung sowie dem Betrieb von Parkierungsanlagen, sondern werden auch zur Deckung von Planungs-, Projektierungs-, Bau-, Betriebs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Kapitalkosten allgemein für öffentlich benützbare Parkplätze verwendet. Hinzu kommt die Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie von Betriebs- und Kapitalkosten für Parkleitsysteme, Steuerungskonzepte und Massnahmen, die zur Verbesserung der Parksituation beitragen. Des Weiteren werden die Mittel der Spezialfinanzierung eingesetzt für Park-and-Ride-Anlagen und Massnahmen, die geeignet sind, die Benützung solcher Anlagen zu fördern, für

³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser vom 17.01.2022 (SRS 712.4). Siehe auch die Konkretisierung zur zweiten Frage.

kollektive Verkehrsmittel, welche vorwiegend der Verminderung des motorisierten individuellen Verkehrs dienen, und für Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder.⁴ Ein Abtreten dieser Anlagen hätte somit direkte Auswirkungen auf die Spezialfinanzierung. Der Stadtrat ist jedoch bereit, die heutige Ausgestaltung der Spezialfinanzierung vertieft zu analysieren – und dabei auch das Szenario der Ausgliederung des Betriebs zu prüfen.

- *Kann sich der Stadtrat vorstellen, die City Parking St. Gallen AG nebst dem Betrieb auch mit der Sanierung der Parkierungsanlage Kreuzbleiche zu betrauen? Kommt in diesem Zusammenhang die Übereignung der Anlage Kreuzbleiche als Eigentum oder im Baurecht in Frage?*

Die Sporthalle Kreuzbleiche mit Parkgarage aus den Jahren 1982-84 gliedert sich in einen Massivbau unter Terrain, der die Parkgarage beherbergt. Darüber erhebt sich eine Stahlkonstruktion, welche die Sporthalle umspannt. Das Gebäude ist heute aufgrund der primären Sportnutzung dem Verwaltungsvermögen der Stadt St.Gallen zugeordnet. Die Foundationen und einzelne Tragelemente von Sporthalle und Parkgarage sind statisch als dieselben Bauteile anzusehen. Der Stadtrat sieht vor diesem Hintergrund der dringlichen Sanierung vor, die Instandstellung der Parkgarage Kreuzbleiche und die zeitgleiche Ertüchtigung der Foundationen und des Tragwerks der Sporthalle in eigener Regie vorzunehmen. Eine allfällige Ausgliederung des Betriebs oder gar eine Übereignung als Eigentum oder im Baurecht soll zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der vertieften Analyse der Spezialfinanzierung geprüft werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

Beilage:
▪ Interpellation vom 13. September 2022

⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser.